



Ihre Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Sehr geehrtes Brautpaar,
sehr geehrte Lebenspartner/innen,

Heiraten ist - trotz vieler gesellschaftlicher Veränderungen - weiterhin im Trend, denn die Ehe gilt auch heute noch als ein starkes Symbol für die enge Verbundenheit zweier Menschen.

Mit der standesamtlichen Trauung entscheiden Sie sich für eine rechtlich abgesicherte Form des Zusammenlebens, die von der Verfassung besonders geschützt wird.

Das Grundgesetz legt fest, dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen.

In der Ehe tragen Sie füreinander Verantwortung und können voneinander Achtung, Rücksicht, Beistand und häusliche Gemeinschaft verlangen.

Die Ehe ist eine Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die auf Dauer angelegt ist

Gleichgeschlechtliche Paare, welche eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen wollen, haben in vielen Bereichen die gleichen Rechte und Pflichten wie Eheleute - beispielsweise hinsichtlich der Namensführung und des Güterstandes.

In anderen Bereichen hingegen (z.B. Einkommenssteuerrecht) gibt es große Unterschiede zur Ehe.

Nähere Informationen zur eingetragenen Lebenspartnerschaft erhalten Sie beim Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (www.lsvd.de).

Die folgenden amtlichen Hinweise gelten analog auch für die Begründung von eingetragenen Lebenspartnerschaften!

Was ist zu beachten, wenn man heiraten möchte bzw. welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Grundsätzlich müssen beide Verlobten volljährig und geschäftsfähig sein (also mindestens 18 Jahre alt).

Eine Ausnahme kann vom zuständigen Familiengericht genehmigt werden, wenn eine der beteiligten Personen volljährig und die andere mindestens 16 Jahre alt ist.

Was sind Ehehindernisse?

Ist einer der Verlobten noch verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, darf eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht eingegangen werden.

Außerdem besteht ein Eheverbot zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind (beispielsweise Mutter und Sohn) sowie in der Seitenlinie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern.

Hat einer oder beide Ehepartner eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann das jeweilige ausländische Eherecht ggf. noch weitere Ehehindernisse beinhalten, die beachtet werden müssen.

Der zuständige Standesbeamte ist verpflichtet, bei der Anmeldung der Eheschließung die entsprechende Prüfung durchzuführen.

Was ist im Vorfeld der Trauung zu tun?

Bei einer standesamtlichen Hochzeit sind einige Formalitäten notwendig. Der erste Schritt führt zum Standesamt am Hauptwohnsitz des Mannes und/oder der Frau.

Maximal 6 Monate vor der Trauung können Sie dort Ihre Eheschließung anmelden.

Zur Prüfung der rechtlichen Ehefähigkeit benötigt das Standesamt verschiedene Unterlagen.

Ist es für beide die erste Ehe und sind Sie beide volljährige und deutsche Staatsangehörige, reichen in der Regel folgende Unterlagen aus:

- Auszug aus dem Geburtenregister oder Ablichtung des Geburtseintrags (Urkunden sollten nicht älter als 6 Monate sein, erhältlich beim Standesamt Ihres Geburtsortes)
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- aktuelle Aufenthaltsbescheinigung zum Nachweis des Hauptwohnsitzes mit Angabe des Familienstandes (ist noch ein Nebenwohnsitz und ggf. weitere Wohnsitze vorhanden, sind diese ebenfalls nachzuweisen; liegen diese außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches, bitte beim hierfür zuständigen Meldeamt besorgen)

Grundsätzlich muss die Eheschließung persönlich angemeldet werden. Sollten Sie oder Ihr/e Verlobte/r an der Vorsprache beim Standesamt verhindert sein, ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

In folgenden Fällen sollten Sie sich vorab bei Ihrem Standesamt erkundigen, welche Unterlagen mitzubringen sind:

- wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind
- wenn einer oder beide Verlobte bereits verheiratet gewesen waren oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand
- wenn einer oder beide Verlobte eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen
- wenn einer oder beide Verlobte nicht im Bundesgebiet geboren sind

Die Trauung erfolgt in der Regel beim zuständigen Standesamt des Hauptwohnsitzes; sie kann aber auf Ihren Wunsch hin auch bei jedem anderen Standesamt im Bundesgebiet erfolgen.

Wie verläuft die Trauung?

Vor bzw. während der Amtshandlung werden Sie von dem Standesbeamten gefragt, ob sich seit der Anmeldung der Eheschließung Änderungen in Ihren tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben, die einer Ehe entgegenstehen würden.

Ferner wird gefragt, ob Sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

Die eigentliche Amtshandlung beginnt in der Regel mit einer Trauansprache des Standesbeamten.

Danach werden Sie gefragt, ob Sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Bejahen Sie beide die Frage, wird die Ehe als geschlossen erklärt.

Sie können sich dann, wenn Sie dies wünschen, Ringe anstecken.

Abschließend wird die Niederschrift über die Eheschließung vorgelesen und von Ihnen und - wenn vorhanden - dem oder den Trauzeugen unterschrieben.

Bis zu zwei Trauzeugen können anwesend sein, dies ist aber nicht mehr vorgeschrieben.

Der/die Trauzeuge/n sollte/n volljährig sein und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass vorlegen.

Im Anschluss bekommen Sie Ihre Eheurkunden ausgehändigt.

Stammbuch der Familie:

Es dient zur dauerhaften Aufbewahrung aller amtlichen und kirchlichen Urkunden der Familie und kann beim Standesamt in verschiedenen Ausführungen käuflich erworben werden.

Wenn Sie sich ein Stammbuch ausgesucht haben, sind die Urkunden darin eingheftet und auch die vom Standesamt nicht mehr benötigten Papiere sind beigefügt.

Welche Möglichkeiten der Namenswahl bestehen bei der Eheschließung?

Die Ehegatten können grundsätzlich einen gemeinsamen Ehenamen (Familiennamen) bestimmen. Vorgeschrieben wird Ihnen dies jedoch nicht.

Bestimmen Sie keinen Ehenamen, behalten Sie automatisch Ihre bis dahin geführten Familiennamen auch nach der Eheschließung bei.

Bei der Wahl eines Ehenamens stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl:

- Ehename kann der Geburtsname des Mannes oder der Frau sein.
- Zum Ehenamen kann aber auch ein Name erklärt werden, der aufgrund einer früheren Ehe erworben und aktuell geführt wird.

Wie bekommt man einen Doppelnamen?

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, hat die Möglichkeit seinen Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Familiennamen dem künftigen Ehenamen voranzustellen oder anzufügen.

Es ist jedoch nicht möglich, gemeinsam einen Doppelnamen zu wählen (außer der gewählte Ehename ist bereits ein echter Doppelname).

In diesem Falle ist dann jedoch eine Voranstellung oder Anfügung eines weiteren Namens ausgeschlossen!

Wichtig:

Soweit bei der Eheschließung kein Ehename gewählt wird, kann diese Erklärung (zeitlich unbefristet) auch noch zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden; hierbei müssen beide Ehegatten beim zuständigen Standesamt persönlich vorsprechen und die Erklärung gemeinsam abgeben.

Diese Amtshandlung ist dann aber gebührenpflichtig.

Was gilt bei ausländischer Staatsangehörigkeit?

Besitzt einer oder beide Verlobte eine ausländische Staatsangehörigkeit, so gilt aus deutscher Sicht für Ihre Ehe das Recht des Staates, dem er/sie jeweils angehören.

In Deutschland werden für eine Eheschließung mit einem nicht deutschen Partner eine Vielzahl von Papieren und Dokumenten benötigt.

Diese müssen entweder in mehrsprachiger Ausfertigung oder, bei ausschließlich fremdsprachigen Urkunden, zusätzlich mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden.

Ausländische Personenstandsurkunden müssen zudem teilweise (je nach Herkunftsland) eine Apostille aufweisen oder von der Innenbehörde des ausstellenden Staates überbeglaubigt und anschließend von den deutschen Auslandsvertretungen in dem jeweiligen Land (Botschaften, Konsulate) legalisiert werden.

Bei Staaten mit unsicherem Urkundenwesen sind unter Umständen sogar amtliche Überprüfungen auf Echtheit der vorgelegten Urkunden vorgeschrieben.

Diese Verfahren sind erfahrungsgemäß sehr zeitaufwendig.

Sie sollten daher unbedingt frühzeitig zum Standesamt gehen und sich persönlich beraten lassen.

Detaillierte Informationen zu binationalen Ehen finden Sie beispielsweise auf der Internetseite des Bundesverbandes binationaler Familien und Partnerschaften (www.verband-binationaler.de).

Weitere Fragen in Bezug auf privat-, erb- und güterrechtliche sowie finanzielle Auswirkungen einer Eheschließung beantworten:

- Finanzämter
- Steuerberater
- Amtsgerichte
- Rechtsanwälte
- Notare

Welche zusätzlichen Serviceleistungen bietet Ihnen das Standesamt Rülzheim, wenn Ihre Trauung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft bei uns stattfindet?

Unsere Standesbeamten gestalten Ihre Feier gerne persönlich und auf Ihre Wünsche zugeschnitten.

Hierzu bieten wir an:

- Trautermine auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten
- Individuelle Trauansprache
- Musik während der Trauzeremonie (CD)
- Sektpaket und/oder Tischpaket
- Weitere Trauorte außerhalb des Rülzheimer Rathauses:
 - Ehemalige Synagoge beim Centrum für Kunst und Kultur
 - Bürgerhaus Leimersheim
- Abendliche Candle-Light-Trauungen in der Synagoge (nur während des Winterhalbjahres von Oktober-März)

Haben Sie noch Wünsche oder Anregungen, so sprechen Sie uns bitte an!

Ihr
Standesamt Rülzheim

